Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 12.05.2025 **Drucksache** 19/**6736**

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13.05.2025 – Auszug aus Drucksache 19/6736 –

Frage Nummer 40
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Nachdem Landrat Thomas Eberth sich in der Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Würzburg am 06.05.2025 gegen eine Reduzierung von Vorranggebieten zum Abbau von Muschelkalk und Ton (siehe Bericht in der Main-Post vom 09.05.2025) eingesetzt hat und damit erneut gegen eine zügige Ausweitung des Wasserschutzgebietes sowie zu einer Äußerung von Staatssekretär Tobias Gotthardt in der BR-Fernsehsendung „jetzt red i“ vom 23.04.2025, in der er zum Wasserschutzgebietsverfahren und den Fragen des beantragten Gipsabbaus äußerte, „[wir] werden es auch im [Wirtschafts-]Ministerium als Chefsache begleiten“, frage ich die Staatsregierung, ob sie erwägt, hierzu nötigenfalls den Landrat als Leiter der staatlichen Wasserbehörde anzuweisen, die seit über 30 Jahren diskutierte Ausweisung des Wasserschutzgebietes „Zeller Quellen“, aus dem das Trinkwasser für über 80 000 Menschen in Stadt und Landkreis gewonnen wird, endlich umfassend konstruktiv zu begleiten und dafür Sorge zu tragen, dass das Wasserschutzgebiet zügig zum Abschluss gebracht werden soll, wie die Staatsregierung die im Bericht der Main-Post gegebene Einschätzung „Solange die Rohstoff-Vorranggebiete nicht verkleinert sind und weiter ins geplante Trinkwasserschutzgebiet der Stadt Würzburg hineinragen, kann dieses nicht ausgewiesen werden“ beurteilt und bewertet und wie die von Staatssekretär Tobias Gotthardt bei „jetzt red i“ gemachte „Chefsache“-Äußerung im Hinblick auf das Wasserschutzgebietsverfahren und dem damit einhergehenden vorrangigen Grundwasserschutz und Trinkwasserschutz von der Staatsregierung bewertet wird (insbesondere, da diese Äußerung von einem Staatssekretär im Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie getätigt wurde, das dem Bergamt Nordbayern, das die Genehmigung des beantragten Gipsabbaus im geplanten Wasserschutzgebiet zu beurteilen und auszusprechen oder zu versagen hat, fachlich vorsteht)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Verfahren zur Erweiterung des Wasserschutzgebietes Zeller Quellen ist ein wasserrechtliches Verfahren und liegt im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV). Gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung Wasserschutzgebiete festsetzen, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Erforderlich ist es vorliegend, um eine bestehende öffentliche Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Das Verfahren führt die Kreisverwaltungsbehörde Würzburg durch, die hierfür gem. § 11 Nr. 4 Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (DelV) zuständig ist. Anhaltspunkte dafür, dass das WSG-Verfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, sodass ggf. eine Weisung nötig würde, liegen der Staatsregierung nicht vor.

Nach dem Kenntnisstand des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) hat sich Landrat Thomas Ebert in der Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes der Region Würzburg nicht gegen die geplante Erweiterung des Trinkwasserschutzgebiets der Zeller Quellen ausgesprochen, sondern darauf Wert gelegt, den Belangen der Rohstoffsicherung bei der Diskussion um die Aufhebung der bestehenden Vorranggebiete für Muschelkalk und Ton eine deutlichere Stimme zu geben.

Der Regionale Planungsverband beabsichtigt, das Thema in einer erneuten Sitzung des Planungsausschusses zu behandeln. Dies ist abzuwarten. Gegenwärtig gibt es hierzu daher von Seiten der Staatsregierung keinen Anlass etwas zu bewerten.

Die „Chefsache“-Äußerung von Herrn Staatssekretär Tobias Gotthardt bezog sich darauf, dass das bergrechtliche Verfahren zur Genehmigung des geplanten Gipsabbaus beim Bergamt Nordbayern im Zuständigkeitsbereich des StMWi liegt. Im Rahmen des bergrechtlichen Verfahrens werden die Träger öffentlicher Belange beteiligt, darunter selbstverständlich auch die zuständigen wasserwirtschaftlichen Behörden. Ohne deren Einvernehmen kann es – ungeachtet der sonstigen bergrechtlichen Belange – keine Genehmigung geben.

Herr Staatssekretär Tobias Gotthardt hat in der Sendung betont, dass die entsprechenden Verfahren derzeit laufen und die Frage der Vereinbarkeit von Gipsabbau und Trinkwasserschutz intensiv fachlich und unabhängig geprüft werde.

Die Staatsregierung teilt die raumordnungsrechtliche Auffassung der Regierung von Unterfranken und die Einschätzung des Landratsamtes Würzburg, wonach die bestehenden Vorranggebiete für Muschelkalk und Ton, die sich innerhalb des planreifen Wasserschutzgebietes Zeller Quellen befinden, dem Verordnungsentwurf derzeit entgegenstehen.